

Zur Rolle des Fischereiberaters bei der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung



Umweltpreis



§ 53 (LFischG)

Die untere Fischereibehörde hat auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater zu berufen. Der Fischereiberater ist in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in den Fällen der §§ 16, 17 und 21 zu hören.

**... IN ANGELEGENHEITEN
DER FISCHEREI
ERFAHRENEN
FISCHEREIBERATER...?**

Umweltpreis



Maßnahmen des „Ems-Auen-Schutz-
konzeptes“ setzt der Kreisfischerei-Verein
auf der vor Ihnen liegenden Fläche
Maßnahmen zur Renaturierung des
Auenbereichs vor.
Verlängerung

„ökologische Zustand“ einstellen kann,
den die Wasserrahmenrichtlinie der
Europäischen Union für die Flüsse fordert.
Der aktuelle Ausbauzustand der Ems
führt zu einem „schlechten ökologischen Zustand“.
Dies zeigt sich aus den Fotos ober- und unterhalb

Maßnahmen erfolgen mit finanzieller
Unterstützung des Ministeriums für
Umwelt, Landschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen.
Der Eigentümer stellt die
Maßnahmen unentgeltlich

Die Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation von Fischereiberatern

§ 53

... einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater ...

MOLITOR (Kommentar zum LFischG)

„Eine bestimmte Vorbildung oder die Ablegung bestimmter Prüfungen ist ebensowenig zu verlangen wie eine berufliche Tätigkeit in der Fischerei. Zu verlangen ist dagegen ein **Erfahrungswissen** auf dem Gebiet der Fischerei, das sich nicht auf den Fischfang beschränken sollte.“





Die Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation von Fischereiberatern nach Meinung des Fischereiverbandes NRW e. V.

- **Gewässerwartekurse I + II in Albaum**
- **Vereinsmitgliedschaft und Erfahrung in der Vorstandsarbeit**
- Regelmäßige Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des LFV Westfalen und Lippe e. V. bzw. des FV NRW e. V.



§ 53

Die untere Fischereibehörde hat auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater zu berufen. Der Fischereiberater ist in **grundsätzlichen Angelegenheiten**, insbesondere in den Fällen der **§§ 16, 17 und 21** zu hören.

§16

Voraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen
von Fischereipachtverträgen

§17

Fischereierlaubnisverträge
durch den Inhaber des Fischereirechts

§21

Gemeinschaftlicher Fischereibezirk

ausreichend???



Grundsätzliche Angelegenheiten



„grundsätzliche Angelegenheiten“ sind z. B. auch:

Beurteilung eines **„angemessenen Fischbestandes“** und einer **„ordnungsgemäßen Hege“** durch die Fischereiberechtigten

in:

§ 16 LFischG

Voraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen (für Fischereipachtverträge)

**„ordnungsgemäße Hege“,
was ist das?**



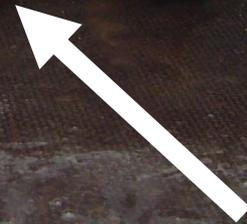
Hege = gezielte Befischung und Entnahme

Hege = angelfischereiliche oder
berufsfischereiliche
Fischbestandserhebungen

Hege = strukturverbessernde
Maßnahmen

Hege = Besatz

Fischbesatz heute!



Schleien

Regularien für Fischbesatz

- Klare gesetzliche Vorgaben in § 3 LFischG

Landesanstalt für Ökologie,
Bodenordnung und Forsten /
Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen (LÖBF)

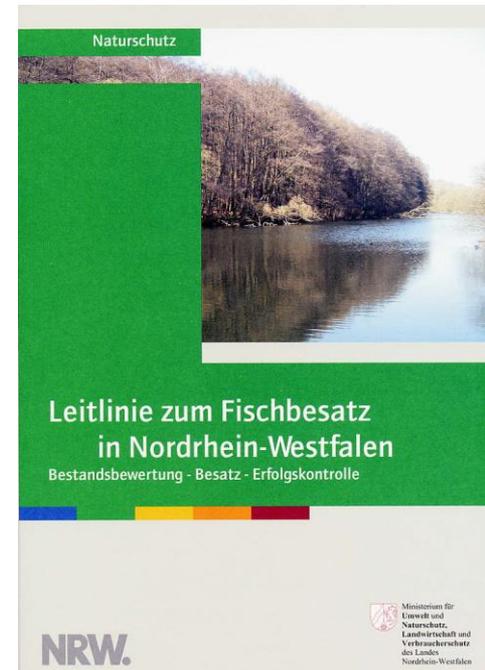
NRW

-
-
-

Fischbesatz mit Bachforellen

- Tradition oder
Notwendigkeit?

Beiträge aus den Fischereidezernaten, Heft 3





Fehler beim Besatz

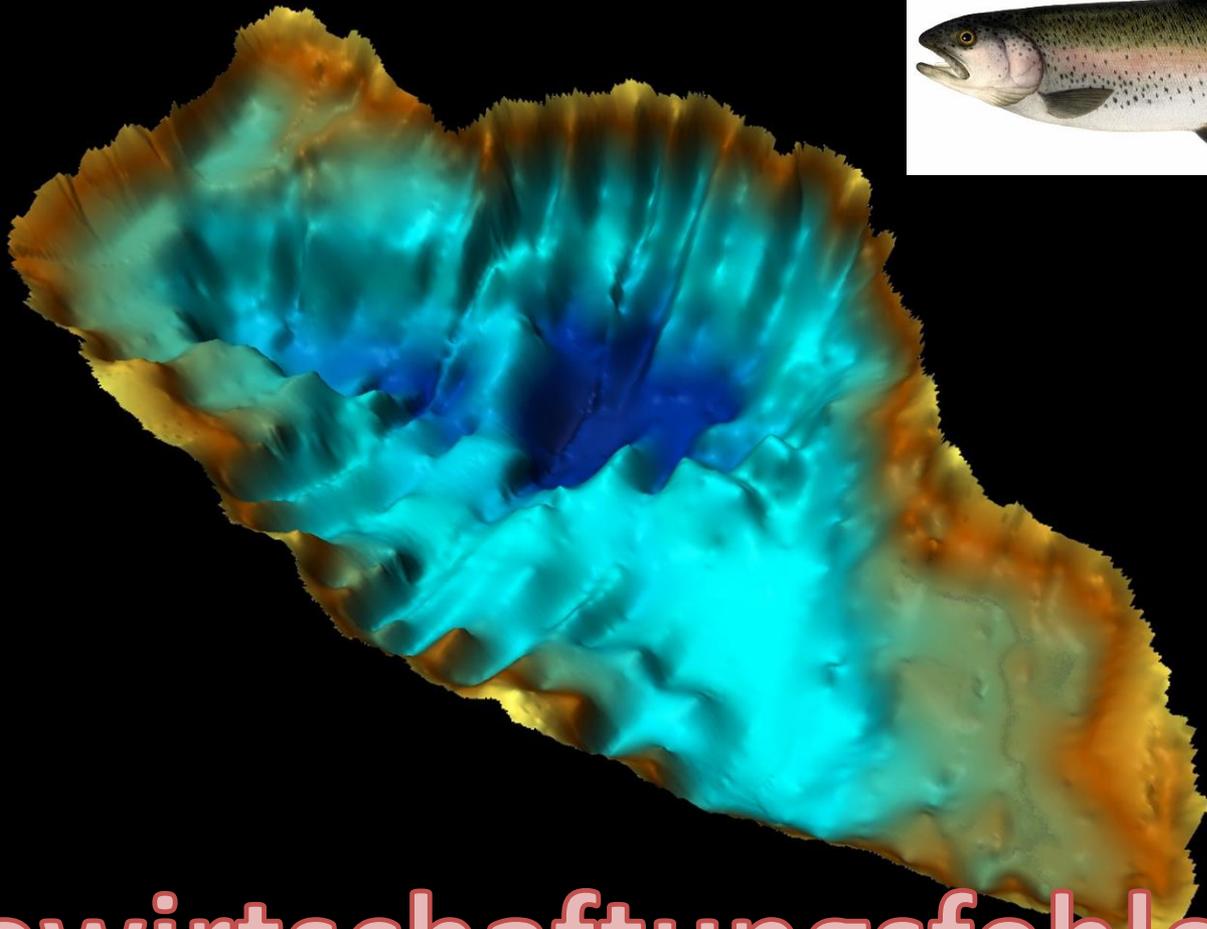


Besatz von Regenbogenforellen in Stillgewässern ist nach wie vor erlaubt, im Gegensatz zu Besatz von Regenbogenforellen in Fließgewässern (Nov. LFischVO)!



„Bei Zukauf von Speisefischen aus einem anderen Betrieb zum Einsetzen in einen Angelteich ist eine Wartezeit von mindestens zwei Wochen einzuhalten, während der die eingesetzten Fische nicht abgeangelt werden.“

aus: Empfehlungen zum Betrieb von Angelteichen
in Nordrhein-Westfalen



**Bewirtschaftungsfehler?
Nicht unbedingt!**

**Darüber hinaus sind schwerwiegende
Folgen durch qualitativ falschen Besatz
selten! (evtl. Ausnahme Karpfen)**

Ökologische Schäden? **NEIN!**



Ökonomische Schäden? **Ja!**

Petri heil: Ein Team des Schildescher Geschäfts Angelsport Kastrup belegt beim zweiten Forellen-Angel-Wettbewerb auf Bundesebene in Möckern bei Magdeburg den ersten Platz in der Mannschaftswertung

NW 15.11.2015/Team

VON THOMAS KLUTER

■ **Bielefeld/Möckern.** Auf ganz normale Regenwürmer beißen Forellen an, aber auch auf Wachsmottenlarven oder eine besondere Teigpaste, die glitzert und nach Knoblauch riecht. „Warum die ausgerechnet Knoblauch mögen, weiß ich auch nicht“, sagt Max Brinkmann, „aber es funktioniert.“ Der Mitinhaber des Angelsportgeschäfts Kastrup an der Apfelstraße in Schildesche kennt sich aus. Bei den Deutschen Meisterschaften im Forellen-Sportfischen in Möckern bei Magdeburg belegte er mit seinem Team den ersten Platz.

„Das ist schon richtig was Besonderes“, sagt Brinkmann. „Wir hier in Bielefeld sind jetzt kein unbeschriebenes Blatt mehr in der Szene.“ Und diese Szene ist groß. Auch in Bielefeld gibt es immer mehr Angler. „Wir bieten die Vorbereitungslehrgänge für den Angelschein an“, erklärt Max Brinkmann, „und es kommen immer mehr Teilnehmer.“ Etwa die Hälfte davon seien ju-

gendliche und in diesem Jahr waren sogar vier Frauen dabei, die ihren Angelschein gemacht haben.

Diese Lizenz ist eine der Voraussetzungen, um an den Deutschen Meisterschaften mitmachen zu dürfen. Außerdem müssen die Teilnehmer deutsche Staatsbürger sein und Mitglied im Club Deutscher Forellenangler (CDFA). Der richtete die Wettkämpfe zum zweiten Mal aus.

In Möckern trugen 18 Teams mit je vier Personen den Wettbewerb an einem See aus, der etwa so groß ist wie ein einhalb Fußballfelder. Darin werden Regenbogenforellen ausgesetzt. Das sind Zuchtforellen, die eigentlich aus Nordamerika stammen. „Die hier heimischen Bachforellen leben in fließenden Gewässern“, sagt Thomas Baruth, Mitglied im Team.

Das Gelände in Möckern wurde in vier Sektoren eingeteilt, je Sektor gab es 18 Angelplätze. Jeder Teilnehmer warf seine Rute aus, um in 15 Minuten so viele Forellen wie



Imageschäden!

Stolz auf ihr Hobby: Max Brinkmann (l.) und Thomas Baruth angeln Forellen bei der Deutschen Meisterschaft. Die speziellen Ruten dafür sind zwischen 3,80 und 4,40 Meter lang und wiegen gerade mal 120 Gramm. Im Hintergrund der gewonnene Pokal. (FOTO: THOMAS KLUTER)

Bielefelder Teams und ihre Preise

- ◆ Das Team 1 des Angelsportgeschäfts mit Max Brinkmann, Marko Blank, Maik Salomon und Matthias Detke siegte in der Mannschaftswertung.
- ◆ Team 2 mit Thomas Baruth, Holger Niederbockstruck und Marzus Schrader hatte durch die

kurzfristige Absage des vierten Mannes kaum eine Chance und landete auf Platz 17.

◆ In der Einzelwertung machte Thomas Baruth Platz 2.

◆ Max Brinkmann landete in der Einzelwertung direkt dahinter auf Platz 3.

möglich aus dem Wasser zu holen. Dann ging es im nächsten Sektor weiter. „Dadurch soll gewährleistet werden, dass jeder Angler die gleichen Chancen hat“, sagt Baruth. Denn es konnte schon vor, dass sich die Fische haupt-

sächlich in einem Teil des Sees aufhalten, fügt Brinkmann hinzu.

Insgesamt 24 fing das Bielefelder Siegerteam. „Das ist eher wenig, hängt aber stark von der Laune der Fische ab“, betont Brinkmann. Jede Fo-

relle wog zwischen 600 und 800 Gramm und der Großteil der gefangenen Fische aller Teams wurden vor Ort verkauft.

„Der Erlös kommt der Jugendabteilung des örtlichen Angelvereins in Möckern zugute“, sagt Brinkmann. Sein

Sohn Ben kann noch nicht zum Angeln mitgehen. „Der wird in drei Wochen ein Jahr alt und ist noch zu klein“, erklärt der Sportfischer, „aber sobald er Laufen kann und ihm die Schwimmweste passt, kommt er mit aus Wasser.“

Anzahl Besatzfische?



Weniger ist mehr?

oder

Viel hilft viel?



Zwischenfazit: Bewirtschaftungsfehler kommen vor!

Was ist zu tun?

1. Beratung durch Fischereiberater oder Landesfischereiverband

2. Besatzaufgaben in Pachtverträgen oder dem Genehmigungsbescheid

3. *Beschränkung der Zahl von Erlaubnisscheinen???*

Frage: Können Fehler beim Fischbesatz durch eine Begrenzung der Erlaubnisscheine verhindert werden?



Beratung durch Fischereiberater *und* Verband!



„in angemessener Zahl“

§ 16 (LFischG) Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen

(2) Die Erfüllung der (ordnungsgemäßen Hege) soll durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

(3) Durch Auflagen ist ferner sicherzustellen, dass der Pächter Fischereierlaubnisverträge in angemessener Zahl abschließt...

MOLITOR (Kommentar zum LFischG § 16)

Zu (2) ... hängt vom Einzelfall ab. Das „soll“ bedeutet kein „muss“ ...

Zu (3) Dem Erfordernis des Gesetzes ist genügt, wenn beide Auflagen im Genehmigungsbescheid lediglich mit dem **gesetzlichen Wortlaut** enthalten sind.

„in angemessener Zahl“

Dies erscheint vornehmlich in denjenigen Fällen zweckmäßig, in denen es sich bei dem Fischereipächter um einen Angelfischereiverein handelt, ...

„in angemessener Zahl“

Auszug aus dem Mustervertrag für Fischereipachtverträge des LFV:

§ 5 Fischereierlaubnisverträge (Erlaubnisscheine)

(1) Die Zahl der vom Pächter abzuschließenden Fischereierlaubnisverträge (Jahresfischereierlaubnisscheine) hat sich am durchschnittlichen Jahresertrag zu orientieren. ...

MOLITOR (Kommentar zum LFischG § 16)

Gegen eine ziffernmäßige Festlegung der Zahl der abzuschließenden Erlaubnisverträge in den Auflagen des Genehmigungsbescheids bei Angelfischereivereinen als Fischereipächter spricht auch der Umstand, dass deren Mitgliederzahl von Jahr zu Jahr erheblichen Schwankungen unterliegen kann und jedes Mitglied nach Vereinsrecht grundsätzlich einen Anspruch auf die Erteilung eines Erlaubnisscheins für sämtliche „Vereinsgewässer“ hat.



Dennoch setzen UFBs in den Genehmigungsbescheiden Erlaubnisscheinzahlen fest!

Warum?

Verwaltungsvorschrift zu § 16, 11.5.1

Sofern nicht im Pachtvertrag geschehen, ist die Zahl der abzuschließenden Erlaubnisverträge im Genehmigungsbescheid selbst festzulegen.

Erklärungen/Hinweise:

Verwaltungsvorschrift zu § 15

„Die Genehmigungspflicht für Fischereipachtverträge stellt sicher, dass die naturverträgliche, nachhaltige Ausübung der Fischerei einem großen Personenkreis ermöglicht wird ...“

MOLITOR zu § 15 (LFischG)

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für Fischereipachtverträge will das LFischG sicherstellen, dass ... einem möglichst großen Personenkreis die Ausübung der Angelfischerei ermöglicht wird ...





Im Regelfall reicht die Formulierung „in angemessener Zahl“ vollständig aus!

Das Umweltministerium unterstützt diese Haltung, insbesondere weil in **§ 17 LFischG** geregelt wird, dass

„... die Fischereibehörde anordnen **kann**, in welcher Zahl Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind.“

LFischG sticht VV

Der Formulierung im LFischG ist der zitierte Abschnitt in der Verwaltungsvorschrift unterzuordnen!

A photograph of a forest stream. In the foreground, a large, weathered log lies horizontally across the water, with a section of it protruding vertically. The water flows over several mossy rocks, creating a small waterfall. The background is a dense forest with green trees and ferns. A white banner with red text is overlaid on the upper right portion of the image.

Ausnahme



Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiet »Lippeaue von Methmar bis Lünen«

Ausnahme



Zwergtaucher



Wasserralle



Eisvogel



Gabelohre Prachtlibelle



Nase



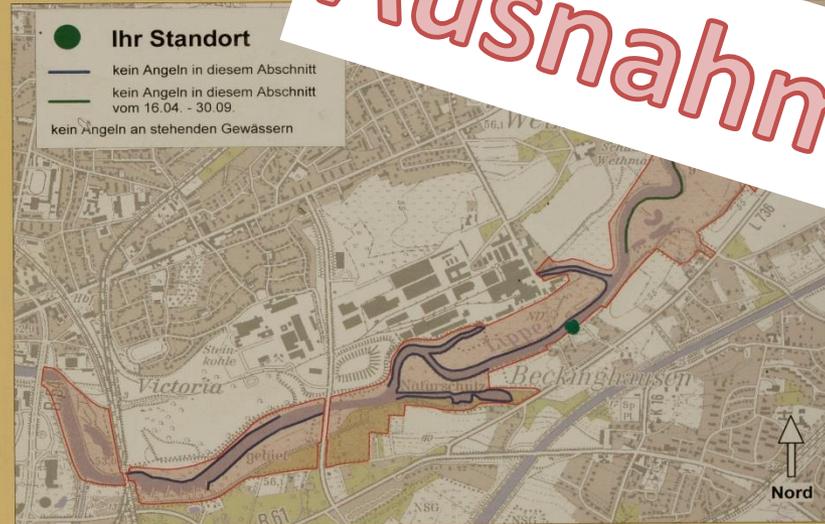
Liebe Naturfreunde,

seit Dezember 2007 wurden zwei ehemalige Naturschutzgebiete auf das jetzt ca. 112 ha große Naturschutzgebiet »Lippeaue von Methmar bis Lünen« erweitert. Es entspricht der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und ist Teil des Schutzgebietsystems NATURA-2000. Das Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen die Lippeaue von der Grenze zwischen der Stadt Lünen und der Städte Werne und Bergkamen im Osten bis in den Stadtkernbereich von Lünen im Westen. Nach Quering der Zwolle Allee und der Bahntrasse endet das Naturschutzgebiet an der Kurt-Schumacher-Straße.

Die Einzigartigkeit und Schönheit der Lippeaue in diesem Bereich resultiert aus dem stark mäandrierenden Verlauf der Lippe mit ihren zahlreichen Windungen, den erhaltenen Altweässern, Flutrinnen und insbesondere den vorhandenen schutzwürdigen, episodisch überfluteten Auwaldresten. Ufer-Weidengebüsche, Stillgewässer mit einer ausgeprägten Gewässerzonierung, ausgedehnte Grünlandflächen, hochstaudenreiche Feuchtröhren, Röhrichte und Seggenrieder kennzeichnen die strukturreiche Flusslandschaft.

Zahlreiche besonders schutzwürdige und europaweit geschützte Tier- und Pflanzenarten finden in diesem Naturschutzgebiet aufgrund der Strukturvielfalt einen geeigneten Lebensraum: Besondere Bedeutung hat die Lippe als Lebensraum für verschiedene Fischarten. Selbst wandernde Lachse konnten hier unlängst wieder festgestellt werden. Zahlreiche Vogelarten brüten, rasten oder überwintern hier. Mit etwas Glück kann man z.B. Zwergtaucher, Beutelmeisen, Baumfalken oder Wasserrallen beobachten und im Frühjahr dem Gesang der Nachtigall lauschen.

Die auch landesweit bedeutsame Lippeaue ist Bestandteil des Gewässerauenprogrammes in NRW. Hierbei soll die Fluss-Auen-Landschaft naturnäher entwickelt und eine engere Verzahnung zwischen Fluss und Aue hergestellt werden. Dazu ist es erforderlich, die künstlich eingetiefte und in ein vorgegebenes Flussbett eingezwängte Lippe umzugestalten. Wegen der günstigen Rahmenbedingungen ist ein erster Umgestaltungsabschnitt zwischen Werne und dem Wehr Beckinghausen vorgesehen, betrifft also auch dieses Naturschutzgebiet.



Helfen Sie bitte mit, dieses Gebiet den Tieren und Pflanzen unserer Heimat zu erhalten. Vermeiden Sie bitte alle Störungen, indem Sie:

- das Gebiet nur auf den befestigten oder gekennzeichneten Wegen betreten
- nicht im Naturschutzgebiet reiten
- keinen unnötigen Lärm machen
- keine Pflanzen pflücken und keine Tiere stören
- nicht lagern, zelten oder in den Gewässern baden
- Ihren Hund anleinen
- kein Feuer machen
- kein Holz sammeln
- keinen Müll hinterlassen

Kanus dürfen nur nach Anmeldung (unter www.kanu-nrw.de) in begrenzter Zahl die Lippe befahren. Die Benutzung sonstiger Wasserfahrzeuge ist generell nicht gestattet.

An Stillgewässern darf nicht geangelt werden. Für die Lippe gilt in Abschnitten ein ganzjähriges Angelverbot (in obiger Karte „blau“) und in Abschnitten ein Sommerangelverbot vom 16.04. – 30.09. (in obiger Karte „grün“).

Die Natur hofft auf Ihr Verständnis. Uneinsichtige müssen allerdings mit einer Geldbuße rechnen.



Nähere Informationen erhalten Sie bei der Biologischen Station im Kreis Unna
Westenhellweg 110, 59192 Bergkamen
Tel. 02389 98095-0
E-Mail info@biostationunna.de
www.biostationunna.de



DER LANDRAT
Fachbereich Natur und Umwelt
Tel. 02303 27-1070
E-Mail fb69@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de



Im Regelfall reicht die Formulierung
„in angemessener Zahl“
vollständig aus!

In den genannten Ausnahmefällen oder bei wiederholter, unverbesserlicher Fehlbewirtschaftung können Erlaubnisscheinzahlen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Hege sicherzustellen!

Bitte folgendes beachten!

zu 11.5.1 VV Berechnungsmodell



man auf ein grundlegendes Problem, es gibt nur sehr wenige Daten, die für einen solchen Vergleich geeignet wären.

Datenreihen über die Entwicklung der Biomasse der Fischfauna im Rhein wurden von uns anhand der Elektrofischungen des LANUV NRW erarbeitet. Dabei wurden die dort erhobenen Anzahlen von Fischen pro befischte Strecke in standardisierte Biomassen umgerechnet und vergleichend analysiert.

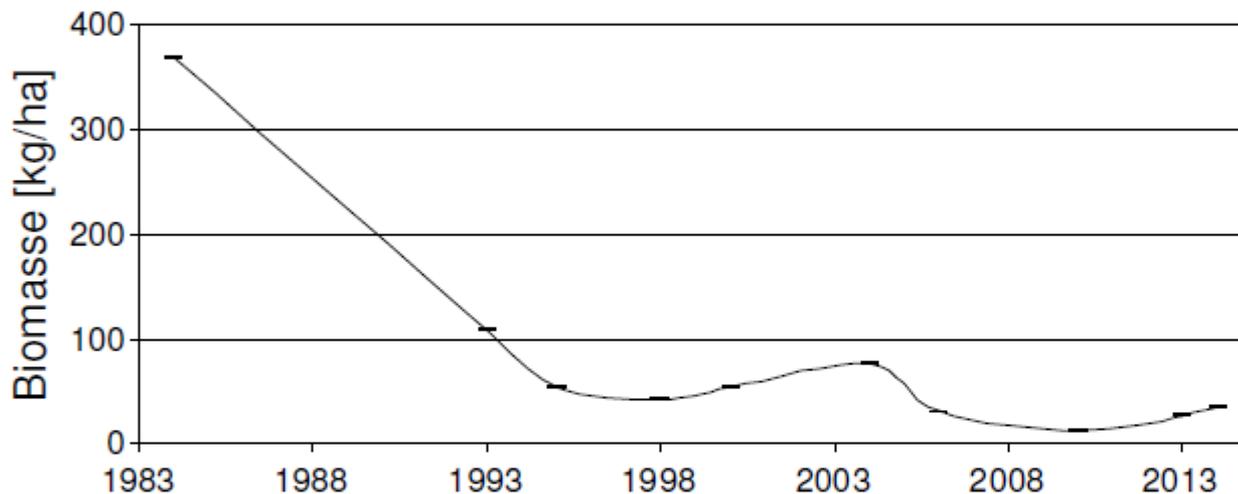


Abb. 1: Biomassen (kg/ha) aller Fischfänge im Uferbereich des Rheins in der zeitlichen Entwicklung zwischen 1984 und 2014, umgerechnet aus den standardisierten Elektrofischungen des LANUV NRW.

Deutlich ersichtlich wird bei den Ergebnissen zu Befischungen der Uferregionen mittels standardisierter Elektrofischungen, dass die Fischbiomasse im Rhein seit



5-x kg

X kg





Erlaubnisscheinzahlen?

Berechnung

VV 11.5.1

für Verein „Spät dran Weserfreunde e. V.“

Möglicher Ertrag (nach JENS, BAUCH etc ?)

~~80 kg/ha~~

10 ha Fläche x Ertrag [kg]

800 kg/ha

Gesamtertrag [kg] ~~8000 kg~~

160 Erlaubnisscheine

Der Verein hat 183 Mitglieder!?

Haben wir nicht wichtigere Probleme?



Der Fischereiberater soll bestrebt sein,
sich das **Vertrauen** aller am
Fischereiwesen beteiligten Stellen und
Personen, insbesondere der Behörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Fischereigenossenschaften und
Fischereiverbände zu erwerben und
erhalten.

Verwaltungsvorschrift 33.3.2 zu § 53 (Aufgaben des Fischereiberaters)



... und er soll die Vereine **kompetent beraten** und ihnen ggf. **Zeit geben**, ihre Bewirtschaftung an neue Erkenntnisse anzupassen. Er soll darüber hinaus die mitunter schwierige Situation von Angelvereinen in der Umsetzung einer ökologischen Gewässerbewirtschaftung berücksichtigen. Bei kontroversen Standpunkten und unvereinbaren Differenzen soll er den **Verband hinzuziehen**, bevor als letztes Mittel behördliche Auflagen erteilt werden.

Ergänzung Dr. Michael Möhlenkamp